



Verordnung

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 10.09.2024 wird gemäß § 20 Abs. 1 des Bgld. Landessicherheitsgesetzes, LGBl. Nr. 30/2019, über das Halten von Tieren verordnet:

§ 1

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sankt Margarethen im Burgenland sind Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an der Leine zu führen.

§ 2

An nachstehend angeführten Orten ist das Mitführen von Hunden gänzlich untersagt:

Kinderspielplätze
Freizeitzentrum mit Badeteich (ausgenommen Buffet-Schankbereich)
Volksschulareal incl. Schulwiese
Kindergartenareal
Friedhof

§ 3

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn

1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (z.B. bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden, Blindenhunden) oder
2. ein Nachweis geführt wird, dass der Hund sich in der Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 4


Verwaltungsübertretungen im Sinne dieser Verordnung werden gem. § 32 Abs. 2 Burgenländisches Landessicherheitsgesetz (Bgld. LSG) mit einer Geldstrafe bis zu € 500,00 im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, im Wiederholungsfall mit einer Geldstrafe bis € 20.000,00 im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft.

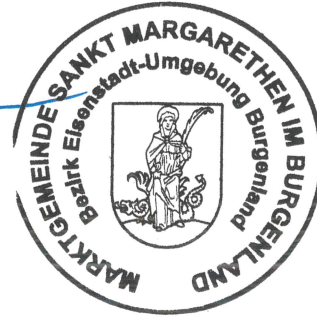


§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:


Eduard Scheuhammer
Bürgermeister



Angeschlagen am: 12.09.2024

Abgenommen am: 30.09.2024